



MOTORFLUGGRUPPE WILHELMSHAVEN - FRIESLAND e.V.

Vereinshandbuch

September 2009

**Flugplatz Mariensiel
26452 Sande
FON +49 4421 - 20 32 34
eMail mfg.whv-fri@web.de
www.mfgwhv-fri.de**



INHALT

1	<u>EINLEITUNG</u>	5
1.1	VORWORT	5
1.2	VERTEILER	6
1.3	ÄNDERUNGSSTAND	7
2	<u>SATZUNG</u>	8
3	<u>GESCHÄFTSORDNUNG</u>	12
3.1	VORSTAND	12
3.2	ZUSTÄNDIGKEIT DER VORSTANDSMITGLIEDER	12
3.3	FLUGBETRIEB	14
4	<u>BEITRAGSORDNUNG - 2002</u>	16
5	<u>FLUGBETRIEB</u>	17
5.1	FLUGBETRIEBSORDNUNG	17
5.1.1	FLUGBETRIEBSORDNUNG UND SONSTIGE REGELWERKE	17
5.1.2	FLUGVORBEREITUNG, FLUGDURCHFÜHRUNG UND STÖRUNGEN.....	17
5.1.3	SORGFALTSPFLICHT	18
5.1.4	FLUGZEITENNACHWEIS	18
5.1.5	TREIBSTOFFE UND SONSTIGE BETRIEBSMITTEL	18
5.1.6	FLUGFÄHIGKEITEN	18
5.1.7	FLÜGE MIT FLUGGÄSTEN.....	19
5.1.8	SCHÄDEN.....	19
5.1.9	BUCHUNG / RESERVIERUNG VON LUFTFAHRZEUGEN.....	19
5.1.10	RÜCKHOLUNG VON LUFTFAHRZEUGEN	20
5.1.11	EINWEISUNGEN UND UMSCHULUNGEN	20
5.1.12	REINIGUNG UND ABSTELLUNG	21
5.1.13	WERKSTATT- UND ÜBERFÜHRUNGSFLÜGE	21
5.1.14	MISSBRAUCH	21
5.1.15	ÄNDERUNGEN	21
6	<u>SCHULBETRIEB</u>	22



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

6.1	SCHULBETRIEBSORDNUNG	22
6.1.1	SCHULBETRIEBSORDNUNG UND SONSTIGE REGELWERKE	22
6.1.2	AUSBILDUNGSUNTERLAGEN	22
6.1.3	AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN	22
6.1.4	FRÜHERE AUSBILDUNGEN	22
6.1.5	FLUGAUFTRAG	22
6.1.6	AUSBILDUNGSNACHWEIS	23
6.1.7	BEGINN DER AUSBILDUNG	23
6.1.8	AUSBILDUNGSVERZÖGERUNGEN	23
6.1.9	MANGELNDE EIGNUNG	23
6.1.10	THEORIEAUSBILDUNG	23
6.1.11	ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG	24
6.1.12	AUSBILDUNGSKAPAZITÄT	24
6.1.13	AUSBILDUNGSUNTERLAGEN	24
6.1.14	SOLO-ÜBERLANDFLÜGE	24
6.1.15	ARGLISTIGE TÄUSCHUNG	24
6.1.16	EINSTELLUNG DES AUSBILDUNGSBETRIEBES	25
6.1.17	HINDERUNGSGRÜNDE	25

7 FLUGBETRIEB IN WILHELMSHAVEN-MARIENSIEL 26

7.1	FLUGBETRIEB	26
7.1.1	BORDBÜCHER UND SCHLÜSSEL	26
7.1.2	BUCHUNGSSYSTEM	26
7.1.3	BETRIEBSSTUNDENZÄHLER	26
7.1.4	BORDBUCH	27
7.1.5	WINTERFLUGBETRIEB	27
7.1.6	TANKEN AM HEIMATFLUGPLATZ	27
7.1.7	TANKEN AN FREMDEN PLÄTZEN	28
7.2	FLUGLEHRER UND EINWEISUNGSBERECHTIGTE	28
7.2.1	EINWEISUNGEN	28

8 FINANZEN 30

8.1	BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG	30
8.1.1	BEITRÄGE	30
8.1.2	AUFNAHMEGEBÜHR	30
8.1.3	FLUGGEBÜHREN	30
8.1.3.1	Charter- und sonstige Leistungsgebühren	30
8.1.3.2	Lande- und Flugsicherungsgebühren	30
8.1.3.3	Sonstige Barauslagen	31
8.1.3.4	Charterzeiten	31



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

8.1.3.5	Zahlungsverpflichtung	31
8.1.3.6	Zahlungsverfahren	31
8.1.3.7	Charterpreise und Vorauszahlungen	32
8.1.3.8	Satzung	32
8.1.3.9	Bankverbindung	32

9 **VERSICHERUNGSORDNUNG** **33**

9.1.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	33
9.1.1.1	Kasko-Versicherung	33
9.1.1.2	Sitzplatzunfall-Versicherung	34
9.1.1.2.1	Schulungsflüge	34
9.1.1.2.2	Luftfahrtunternehmen.....	34
9.1.1.3	Passagier-Haftpflicht-Versicherung/CSL	34
9.1.1.4	Halterhaftpflicht-Versicherung/CSL	35
9.1.2	BESTEHENDE VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSE.....	35
9.1.3	DAEC-RAHMENVERTRAG.....	37

10 **SCHLUSSWORT** **38**



1 Einleitung

1.1 Vorwort

Die Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. (im Folgenden kurz: MFG) ist eine gemeinnützige Sportgemeinschaft zur Förderung des Luftsportes.

Diese Gemeinschaftsaufgabe beruht auf den folgenden allgemeinen Grundlagen und Voraussetzungen:

- **Vereinsinteresse** geht vor individuellen Interessen.
- **Freiwilligkeit** aller Aufgaben, die MFG verfolgt keine kommerziellen Interessen.
- **Offener Zugang** zum Luftsport für alle Interessenten.
- **Niedrige Kosten** durch die Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit aller Mitglieder.
- **Eigenverantwortung** jedes einzelnen Mitgliedes für Sicherheit und Ordnung im Boden- und Flugbetrieb der MFG, im Interesse der Erhaltung des gemeinsam erarbeiteten Vereinsvermögens.

Unter diesen Voraussetzungen verfolgt die MFG als ihre wichtigsten Ziele:

- Sicheres Fliegen
- Viel Fliegen
- Hoher Ausbildungsstand
- Freude am Fliegen
- Preiswert Fliegen

Im Interesse der Sicherheit und um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereins- und Flugbetriebes zu gewährleisten, ist es notwendig, Richtlinien aufzustellen, Verfahren zu standardisieren und Empfehlungen zu veröffentlichen.

Das vorliegende Handbuch enthält alle entsprechenden Hinweise, Regeln, Ordnungen und Richtlinien zur Durchführung und Erhaltung aller fliegerischen, wie auch nichtfliegerischen Aktivitäten der MFG.



Das Handbuch ist in seiner jeweils aktuellen Form gültig. Diese wird durch eine entsprechenden Versions- und Datumskennung auf dem Deckblatt kenntlich gemacht. Bezüge auf frühere Versionen sind unzulässig. Eintretende Änderungen werden allen Mitgliedern per eMail zur Kenntnis gebracht. Zusätzlich wird das Handbuch im Abschnitt "Änderungsstand" eine jeweils aktuelle Übersicht über eingeflossene Änderungen enthalten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor Inanspruchnahme von Leistungen der MFG den Inhalt dieses Handbuches zur Kenntnis zu nehmen. Die Aussagen des Handbuches sind bindend. Entscheidungsspielräume, soweit in diesem Handbuch vorgesehen, werden durch den Vorstand diskutiert und entschieden. Entscheidungen des Vorstandes sind innerhalb der MFG nicht anfechtbar.

Alle Mitglieder sind sowohl im Eigen-, wie auch im Vereinsinteresse gehalten, die Aussagen dieses Handbuches zu befolgen. Bedenken Sie, dieses Handbuch wurde im Interesse aller, seine Regeln für alle geschrieben. Klare Regeln erleichtern das Leben, bieten Sicherheit und Verlässlichkeit im Vereinsalltag, definieren Verantwortlichkeiten und bieten einklagbare Rechte für die Mitglieder.

DER VORSTAND

1.2 Verteiler

- Internetseite der Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V. (MFG) www.mfgwhv-fri.de
- Schulungs-/Vereinsraum der MFG
- Betreibergesellschaft des Flugplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel



1.3 Änderungsstand

Jede Einordnung von berichtigten Seiten ist unter dem Datum der Berichtigung mit folgenden Angaben zu versehen:

- Korrekturnummer der einzelnen Seiten
- Zweck / Anlass der Berichtigung
- Änderung veranlasst / durchgeführt durch
- Datum der Änderung

Datum der Berichtigung	Herausnehmen Kapitel / Seiten	Einordnen Kapitel / Seiten	Zweck / Art der Berichtigung	Name
05.09.2001	alle	alle	Ersterstellung	Klindt
08.02.2002		3	Ersterstellung	Beckmann
10.02.2002		6.1.9	Änderung	Kaiser
22.02.2004	alle	alle	allg. Änderungen	Beckmann
10.03.2004	Kap. 2	Kap. 2	Satzungsänderung	Beckmann
10.07.2008	alle	alle	Komplettüberarbeitung	Beckmann Kranhold
Datum	Geändertes Kapitel			Name
16.07.2009	Alle Kapitel überarbeitet			Beckmann



2 Satzung

SATZUNG

DER



**MOTORFLUGGRUPPE
WILHELMSHAVEN - FRIESLAND e.V.**
Flugplatz Mariensiel - 26452 Sande

Fassung vom 10. November 2009



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Satzung der Motorfluggruppe Wilhelmshaven - Friesland e.V.

Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2009

<p>§1 (1) Der Verein trägt den Namen >Motorfluggruppe Wilhelmshaven - Friesland e.V. < und ist dem Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen e.V., als ordentliches Mitglied angeschlossen.</p>
<p>§2 (1) Der Sitz des Vereins ist Jever in Oldenburg.</p>
<p>§3 (1) Der Verein hat den Zweck, den Luftsport, insbesondere den Motorflug zu fördern, die Freunde des Luftsportes zusammenzuschließen und insbesondere die Jugend auf dem Gebiet des Luftsportes auszubilden. Über diesen Vereinszweck hinaus ist der Verein bestrebt, jugendgemäße Arbeit in vollem Umfang zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung 1977. (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von Flugsportveranstaltungen, Ausbildung von Flugschülern und Weiterbildung von Piloten zur Erhaltung und Vertiefung der Flugpraxis. Der Erwerb und die Erhaltung der Erlaubnis für Luftfahrer werden durch die Bereitstellung von Fluggerät ermöglicht. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Der Verein ist konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins ist jegliche militärische, halb-militärische und parteipolitische Betätigung untersagt. (6) Der Verein erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des Bundes. (7) Voraussetzung zur Ausübung des aktiven Motorflugsportes auf vereinseigenen und zugecharterten Flugzeugen ist die ordentliche Mitgliedschaft oder die Ehrenmitgliedschaft im Verein. (8) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die angemessene pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.</p>
<p>§4 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§5 (1) Der Verein besteht aus a. ordentlichen Mitgliedern b. fördernden Mitgliedern c. Ehrenmitgliedern, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden können. (2) Ordentliche Mitglieder sind die Inhaber einer gültigen Erlaubnis für Luftfahrer und diejenigen, die beabsichtigen, eine solche zu erwerben. Auf Antrag können auf Vorstandsbeschluss auch andere Personen ordentliches Mitglied werden. (3) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können das Ruhen ihrer Mitgliedschaft beim Vorstand, für die Dauer von mindestens zwölf Monaten beantragen. Entspricht der Vorstand dem Antrag, so ruhen alle Rechte und Pflichten.</p>
<p>§6 (1) Die Vereinszugehörigkeit setzt einen schriftlichen Beitrittsantrag voraus, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Dieser hat seine Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine aktive Teilnahme am Fliegen oder an der Schulung setzt zwingend eine persönliche Vorstellung auf einer Mitgliederversammlung voraus.</p>



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

(2) Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von zwölf Monaten erworben. Danach wird sie zu einer Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer, es sei denn, dass spätestens einen Monat vor Ablauf der Zwölfmonatsfrist das Mitglied oder der Vorstand schriftlich erklären, die Mitgliedschaft zu beenden.

§7

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung. Diese kann jeweils unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. des Jahres erklärt werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Vorschrift des vorstehenden Satzes Befreiung erteilen.

§8

(1) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, das Vereinshandbuch – insbesondere die Flugbetriebsordnung – oder ordentlich gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
- durch sein Verhalten ein Sicherheitsrisiko für den Flugbetrieb darstellt;
- das gedeihliche Zusammenleben im Verein trotz Abmahnung nachhaltig stört;
- mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens zwei Monate im Rückstand ist und nicht um Stundung nachgesucht hat.

(2) a. dem Mitglied ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren;
b. das Mitglied ist schriftlich aufzufordern, binnen 2 Kalenderwochen zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen;
c. im Falle des Ausschlusses steht dem Mitglied der Rechtsweg offen.

§9

(1) Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (§10)
- der erweiterte Vorstand (§11)
- die Mitgliederversammlung (§13)

§10

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus drei Personen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Wahlleiter und beschließt das Wahlverfahren.

§11

(1) Der geschäftsführende Vorstand beruft für die Dauer eines Geschäftsjahres den Ausbildungsleiter, den technischen Leiter und den Jugendgruppenleiter. Sie bilden den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen.

§12

(1) Der Vorstand (§§10 und 11) ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und die Satzung innezuhalten.

§13

(1) Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens fünfmal im Jahr unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Beitragsordnung
- die Satzungsänderungen
- die Annahme und Änderung einer Geschäftsordnung



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt: a. die Rechnungsprüfer b. den Wahlleiter c. den Vorstand
§14 (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ehrenmitglied, jedes ordentliche und fördernde Mitglied eine Stimme. Die Stimmrechtsbefugnis kann durch Vollmacht nur einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. (2) Soweit nicht anders bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (3) Beschlüsse über die Satzung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung erfordern die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz (1). Entsprechendes gilt für die Vorstandswahl.
§15 (1) Der Vorstand muss auf Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen einberufen. Beschlüsse, die bei verständiger Würdigung aller Umstände zu einer Überschuldung führen können, werden auf Einspruch eines Vorstandsmitgliedes ausgesetzt. Es sei denn, dass 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder zu Protokoll erklären, in Höhe der Überschuldung zu gleichen Teilen persönlich zu haften. (2) Will sich ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Mehrheitsbeschluss nicht unterwerfen, so hat es dieses binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären. Mit der Erklärung scheidet es aus dem Verein aus.
§16 (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
§17 (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den >Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC)< in Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
§18 (1) Bis zur restlosen Liquidation bleibt der jeweils gewählte Vorstand im Amt.
§19 (1) Die Satzung tritt am 09.03.2010 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die Jahreshauptversammlung vom 09.03.2010.

Mariensiel, den 09.03.2010
Motorfluggruppe
Wilhelmshaven - Friesland e.V.

Der Vorstand: Paul Beckmann
 Ingo Kwoka
 Stephan von Brocken



3 Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Gesamtvorstandes, sowie den Flugbetrieb.

3.1 Vorstand

Ausführendes Organ des Vereins ist der Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 3. Vorsitzender (Geschäftsführer),
Ausbildungsleiter, Techn. Leiter, Jugendgruppenleiter

Der Gesamtvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vereinstätigkeit stets auf die Zwecke des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgerichtet ist. Innerhalb der nachstehend festgelegten Zuständigkeiten handelt jedes Vorstandsmitglied selbstständig nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Fragen von allgemeinem Interesse wird erwartet, dass sie im Gesamtvorstand beraten und gegebenenfalls zur gemeinsamen Beschlussfassung gestellt werden. Für Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

3.2 Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder

Erster Vorsitzender

Sprecher des Vorstandes, vertritt zusammen mit dem 2. und 3. Vorsitzenden den Verein nach außen, koordiniert die Vorstandsbereiche im Innenverhältnis entsprechend der gesetzten Ziele, allgemeine Planung, erledigt die allgemeine Verwaltung, einschließlich des dazu erforderlichen externen und internen Schriftverkehrs.



Zweiter Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung, bearbeitet alle Versicherungsfragen, führt Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit durch, richtet sportliche Wettbewerbe aus, verwaltet die Clubräume.

Finanzvorstand (Geschäftsführer)

Er leitet das Rechnungswesen, Finanzplanung, erstellt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresetat (diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden), erledigt den gesamten Zahlungsverkehr einschließlich der Rechnungskontrolle, kontrolliert Außenstände und Liquidität, kalkuliert Fluggebührenhöhe (zusammen mit dem 1. Vorsitzenden), macht Kostenträgererfolgsrechnung (Rentabilität des einzelnen Fluggerätes).

Technischer Leiter

Der technische Leiter ist für die Wartung der Flugzeuge, Geräte, Werkzeuge, Ersatzteile, Hilfsstoffe, die Führung der Lebenslaufakten sowie, der sonstigen Betriebsaufzeichnungen und die Betriebsstoffversorgung verantwortlich.

Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter überwacht den Ausbildungsstand aller Flugschüler, er bestimmt den Umfang des theoretischen Unterrichtes, sorgt für die erforderlichen Lehr- und Lernmittel, regelt die Überlassung vereinseigener Flugzeuge an selbstständige Luftfahrzeugführer, regelt und überwacht den Einsatz der anderen Fluglehrer.

Jugendgruppenleiter

Der Jugendgruppenleiter vertritt den Verein in den Organisationen zur Jugendförderung und betreut die jugendlichen Vereinsmitglieder. Er beantragt beim Vorstand Förderungsmaßnahmen, führt spezielle Jugendveranstaltungen durch und unterstützt mit den Jugendlichen den Verein in besonderen Fällen auf Antrag.



3.3 Flugbetrieb

Die vereinseigenen und zugecharterten Flugzeuge stehen allen ordentlichen Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind zum aktiven Fliegen unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Wer vereinseigene Flugzeuge zum aktiven Fliegen benutzen will, ist verpflichtet, sich jederzeit einer Überprüfung seiner fliegerischen Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Ausbildungsleiter zu unterziehen. Der Ausbildungsleiter kann weitere Luftfahrzeugführer des Vereins mit der Überprüfung beauftragen.

Die Zuteilung der Flugzeuge wird von den Beteiligten selbst unter Berücksichtigung aller berechtigten Interessen geregelt. Voranmeldungen erfolgen durch Buchung mittels des Online-Buchungssystems (Siehe Abschnitt 5.1.9). Schulungs- und Wettbewerbsflüge haben Vorrang.

Die aktiven Luftfahrzeugführer des Vereins sind gehalten, auch den passiven Mitgliedern eine Teilnahme am Flugbetrieb zu ermöglichen.

Der Luftfahrzeugführer ist bei der Benutzung vereinseigener Flugzeuge verpflichtet,

- a) sich vor Antritt eines Fluges über den technischen Zustand des Flugzeuges einschließlich Betriebsstoffvorrat, über die Vollständigkeit der Bordpapiere, über die nächste Kontrolle und den Inhalt des Flughandbuches ausreichend zu unterrichten (eigene Überprüfung nach Klarliste, Befragung des Vorbenutzers, Befragung des techn. Leiters).
- b) festgestellte Mängel am Flugzeug dem techn. Leiter zur Kenntnis zu bringen.
- c) alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten,
- d) vollständige, gut leserliche Eintragungen im Bordbuch vorzunehmen,
- e) sich an allen Bodenarbeiten (Gerätepflege, Betankung, Unterstellung etc.) nach seinem Können zu beteiligen,
- f) die Fluggebühren pünktlich, eventuell im Voraus zu begleichen.

Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Flugbetriebes ist freundschaftlich mit dem Flugplatzhalter, der Flugleitung und anderen Flugplatznutzern zusammenzuarbeiten.



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Die Geschäftsordnung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am
12. März 2002.

Mariensiel, 12.03.2002

Gez. Paul Beckmann

Gez. Hans-Dieter Browatzki

Gez. Thomas Kaiser



4 Beitragsordnung - 2010

I. Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder gemäß § 5,2 der Satzung beträgt 350,-€.
2. Jugendgruppenmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
3. Will ein förderndes Mitglied ordentliches werden, so wird die Aufnahmegebühr nach Ermessen vom Vorstand festgesetzt.
4. Wird die ordentliche Mitgliedschaft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes erworben, so gilt für die Aufnahmegebühr Satz 3 entsprechend.
5. Die Aufnahmegebühr kann nicht zurück gefordert werden.

II. Monatliche Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. ordentliche Mitglieder:	23,00 €
b. fördernde Mitglieder:	5,00 €
c. Jugendgruppenmitglieder:	5,00 €
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Ehepartner (bzw. Partner aus einer „rechtlich anerkannten Lebensgemeinschaft“) ordentlicher Mitglieder zahlen 50% des monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Diese Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mariensiel, den 19.10.2010

Der Vorstand: gez. Paul Beckmann
 gez. Ingo Kwoka
 gez. Stephan von Brocken



5 Flugbetrieb

5.1 Flugbetriebsordnung

5.1.1 Flugbetriebsordnung und sonstige Regelwerke

Die Flugbetriebsordnung ist ergänzender Bestandteil der Satzung. Alle Nutzer sind daran gebunden und gehalten, ihre Regeln und sonstige Vorgaben gemeinsam mit den für die Luftfahrt gültigen Gesetzen und Verordnungen zur Grundlage ihres fliegerischen Handelns zu machen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können durch Bußgeld, zeitweiligen Ausschluss vom Flugbetrieb oder Vereinsausschluss geahndet werden. Darüber hinaus behält sich die MFG das Recht vor, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Mitglieder sind im Sinne dieses Handbuches nur dann flugberechtigt, wenn:

- a) die Voraussetzungen im Sinne des Luftfahrtgesetzes erfüllt sind,
- b) gegenüber dem Verein der Nachweis der gültigen Lizenz, Klassenberechtigung sowie eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses erbracht wurde,
- c) auf dem gewünschten Fluggerät oder vergleichbares Muster innerhalb der letzten 90 Tage mindestens 3 Starts- und Landungen absolviert, bzw. nach Ablauf der Frist mindestens 3 Starts- und Landungen mit Fluglehrer oder Einweisungsberechtigtem des Vereines durchgeführt worden sind (diese Regelung verschärft unabhängig von der beabsichtigten Mitnahme von Fluggästen die gesetzlichen Forderungen der LuftPersV §122).

5.1.2 Flugvorbereitung, Flugdurchführung und Störungen

Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung eines Fluges, für den ordnungsgemäßen Zustand des Fluggerätes, sowie für die zum sicheren Fliegen notwendigen übrigen Einrichtungen trägt der verantwortliche Luftfahrzeugführer. Für die Einhaltung des generellen Rauchverbotes in allen Luftfahrzeugen der MFG ist der Luftfahrzeugführer verantwortlich! Jeder Luftfahrzeugführer ist darüber hinaus gehalten, aufgetretene Störungen bzw. Schäden am Fluggerät unverzüglich dem Vorstand der MFG zur Kenntnis zu bringen. Im Regelfall kann dieses durch E-Mail oder Fax an den technischen Leiter erfolgen. Zusätzlich hat zwingend eine Eintragung im Bordbuch zu erfolgen.



5.1.3 Sorgfaltspflicht

Alle Fluggeräte der MFG wurden aus dem erwirtschafteten Gemeinschaftsvermögen der MFG beschafft. Das Fluggerät ist sorgfältig zu behandeln und ausschließlich gemäß den Forderungen, Empfehlungen und Vorschriften des Gesetzgebers, sowie des Flughandbuches zu betreiben. Zum sicheren und vorschriftsmäßigen Gebrauch muss der Luftfahrzeugführer mit dem jeweiligen Flugzeugmuster vollständig vertraut sein. Das Flugzeug ist mit der üblichen Umsicht zu handhaben. Reparatur- und Wartungsaufträge können ausschließlich durch den Vorstand oder einen durch ihn benannten Vertreter erteilt werden.

5.1.4 Flugzeitennachweis

Für jeden Flug ist ein Flugzeitennachweis im Bordbuch zu erstellen. Flugzeiten werden ausschließlich nach den Aufzeichnungen des Betriebsstundenzählers aufgezeichnet. Dieses ist die ausschließliche Grundlage zur Abrechnung von Charterkosten. Bei Mehrstreckenflügen ist pro Streckenabschnitt eine Eintragung im Bordbuch vorzunehmen. Zweckmäßige Sammeleintragungen wie beispielsweise bei Rundflügen an Flugtagen sind vorher mit dem Vorstand zu vereinbaren.

5.1.5 Treibstoffe und sonstige Betriebsmittel

Bei Betankung der Luftfahrtgeräte ist auf die Einhaltung der entsprechenden Herstellerangaben im Flughandbuch oder, bei Abweichungen, auf die schriftlichen Ergänzungshinweise des Vorstandes zu achten. Insbesondere sind ausschließlich vorgeschriebene Treib- und Schmierstoffe zu verwenden. Die Benutzung von MOGAS sollte AVGAS vorgezogen werden, wobei sichergestellt sein muss, dass die zur Verfügung stehende Qualität den erforderlichen Spezifikationen (siehe Zertifikat) entspricht. Bei Unsicherheit ist auf AVGAS auszuweichen.

Abweichungen können schwere Schäden oder sogar den Totalausfall der Antriebssysteme zur Folge haben!

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit führen in diesem Fall zur uneingeschränkten Haftung durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

5.1.6 Flugfähigkeiten

Jeder Luftfahrzeugführer ist gehalten, seine Flugvorhaben so zu planen und durchzuführen, dass die Grenzen seiner fliegerischen Fähigkeiten unter allen vorhersehbaren Bedingungen eingehalten werden können. Bestehen erkennbare Zweifel über die Flugfähigkeiten eines Luftfahr-



zeugführers, so kann der Vorstand eine praktische Überprüfung durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten anordnen. Bei Weigerung oder trotz absolviertem Überprüfungsflug fortbestehenden Zweifeln ordnet der Vorstand ein Flugverbot bzw. eine Nachschulung an.

5.1.7 Flüge mit Fluggästen

Für Flüge mit Gästen wird ausdrücklich auf die Einhaltung der LuftBO hingewiesen. Kunstflugmanöver (auch die in der Regel zugelassenen einfachen Kunstflugmanöver) mit Gästen sind unabhängig von einer möglicherweise vorliegenden Zustimmung oder Aufforderung durch die Gäste grundsätzlich untersagt. (siehe hierzu auch 5.1.1)

5.1.8 Schäden

Verursacht ein Luftfahrzeugführer einen Schaden an/mit einem Luftfahrzeug der MFG, so ist der verantwortliche Luftfahrzeugführer grundsätzlich für alle direkten Schäden bis zur Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, sowie darüber hinaus auch für alle indirekten Folgeschäden wie z.B. Verlust eines Schadensfreiheitsrabattes, etc. haftbar. Mögliche Forderungen gegen ein vertraglich gebundenes Versicherungsunternehmen bleiben hiervon zunächst unberührt.

5.1.9 Buchung / Reservierung von Luftfahrzeugen

Für Flugvorhaben ist im Voraus eine Buchung im Online-Charterbuch „Clubassist“ vorzunehmen. Dieses ist über das Internet unter <http://www.clubassist.de> zu erreichen. Um Buchungen, sowie Stornierungen vom Flugplatz aus vornehmen zu können, steht in den Clubräumen ein Computer mit Internetzugang zur Verfügung. Eintragungen in diese Liste sind durch den Luftfahrzeugführer oder einen durch ihn benannten Vertreter unter Angabe des Namens, des Beginns sowie des Endes des Flugvorhabens, sowie bei längeren Flügen des Hauptflugzieles vorzunehmen. Insbesondere ist bei mehrtägigen Flugvorhaben vorher die Genehmigung des Vorstandes hierfür einzuholen.

Alle Buchungen sind als Vormerkungen ohne unbegrenzt verbindliche Leistungspflicht durch die MFG zu verstehen. Bei Ausfall von Luftfahrzeugen vor Antritt oder auch während der Durchführung des Flugvorhabens besteht keinerlei Anspruch auf Ersatz mittelbarer oder unmittelbarer Kosten und / oder Folgeschäden durch die MFG.

Der Vorstand der MFG behält sich darüber hinaus weiterhin das Recht vor, bereits getätigte Reservierungen bei berechtigtem Vereinsinteresse



für Schulungsveranstaltungen, Flugtage oder andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu löschen. Das Mitglied wird hierüber persönlich informiert. Auch in diesem Fall bestehen keine Ersatzansprüche.

Das Flugvorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass die voraussichtliche Flugzeit mindestens 25% der gesamten Buchungszeit beträgt. Ausnahmen und Abweichungen hiervon sind beim Vorstand zu beantragen. Erfolgt dieses nicht oder wird dieser Antrag abgelehnt, so wird bei späterer Nichteinhaltung dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer die entsprechende Zeitdifferenz mit 50% des Charterpreises als zusätzliche Chartergebühr in Rechnung gestellt.

Mehrtagesbuchungen sind mit dem Vorstand in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Flugvorhaben abzustimmen. Dieser kann, u.a. bei "dichter Buchungssituation" während der Flugsaison oder bei geplanten vereinsinternen Schulungsmaßnahmen die Zustimmung verweigern.

Die bei Vorliegen einer Reservierung durch einen anderen Luftfahrzeugführer widerrechtliche Benutzung eines Luftfahrzeuges kann nach Vorstandsbeschluss mit einem Bußgeld belegt werden. Ersatzansprüche seitens des Geschädigten sind ohne Mitwirken der MFG unmittelbar zwischen den beteiligten Parteien zu regeln.

5.1.10 Rückholung von Luftfahrzeugen

Muss ein Luftfahrzeugführer aufgrund höherer "äußerer" Gewalt, wie z.B. schlechten Wetters oder auch anderer im Verantwortungsbereich des Luftfahrzeugführers liegender Gründe an einem fremden Platz landen und das Luftfahrzeug dort zurücklassen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Luftfahrzeug schnellst möglich an den Heimatplatz zurücktransportiert wird. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Luftfahrzeugführer. Eine hiervon abweichende Regelung mit dem Abholer bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines "Liegenbleibens" aufgrund höherer "innerer" Gewalt, wie z.B. technischer Defekte am Luftfahrzeug, ohne Selbstverschulden durch den Luftfahrzeugführer, werden Organisation und Kosten für den Rücktransport durch die MFG vereinbart bzw. getragen. Ein darüber hinaus gehender Ersatzanspruch des Luftfahrzeugführers gegenüber der MFG besteht nicht.

5.1.11 Einweisungen und Umschulungen

Einweisungen und Umschulungen erfolgen durch die Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten gemäß LuftPersV. Nur diese sind berechtigt, die



Position des verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf Flugzeugen der MFG auch vom rechten Luftfahrzeugführersitz auszuüben.

Terminabsprachen erfolgen unmittelbar zwischen dem Einzuweisenden und dem Einweisenden.

5.1.12 Reinigung und Abstellung

Nach Beendigung des Fluges ist der Luftfahrzeugführer für die ordnungsgemäße Reinigung, Abstellung und Sicherung des Luftfahrzeuges verantwortlich. Bei Beauftragung Dritter verbleibt die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung beim beauftragenden, verantwortlichen Luftfahrzeugführer.

5.1.13 Werkstatt- und Überführungsflüge

Erforderliche Werkstatt- und Überführungsflüge sind bei Beauftragung durch den Vorstand oder den technischen Leiter für den Luftfahrzeugführer kostenfrei.

5.1.14 Missbrauch

Eine vorsätzliche rechtswidrige Verwendung von Luftfahrzeugen der MFG (z.B. unzulässige Flugmanöver, Transport von Personen oder Sachen im kommerziellen Umfang, Tätigkeit als verantwortlicher Luftfahrzeugführer trotz vorliegender, bekannter Hinderungsgründe wie z.B. strafrechtlich relevanter Verfahren oder Urteile, gesundheitliche Einschränkungen, etc.) kann vom Vorstand der MFG neben einer hiervon unabhängigen strafrechtlichen Verfolgung mit weiteren Sanktionen bis hin zum Vereinsausschluss geahndet werden.

Der im Missbrauchsfall verantwortliche Luftfahrzeugführer hält die MFG frei von allen mittel- oder unmittelbar aus dem Missbrauch resultierenden Schadenersatzforderungen Dritter. Die MFG behält sich im Einzelfall weitere Regressforderungen gegen den im Missbrauchsfall verantwortlichen Luftfahrzeugführer vor.

5.1.15 Änderungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Flugbetriebsordnung werden durch den Vorstand festgelegt.



6 Schulbetrieb

6.1 Schulbetriebsordnung

6.1.1 Schulbetriebsordnung und sonstige Regelwerke

Der Schulbetriebsordnung liegt die Flugbetriebsordnung - in ihrer jeweils gültigen Form - zugrunde. Abweichende Regeln der Schulbetriebsordnung werden als solche in dieser Ordnung kenntlich gemacht.

Die Flugschüler sind verpflichtet, sich vor Beginn der Ausbildung mit den Regeln sowohl der Flugbetriebsordnung als auch der Schulbetriebsordnung vertraut zu machen. Eine entsprechende Unterweisung wird vom Ausbildungsleiter durchgeführt.

6.1.2 Ausbildungsunterlagen

Jeder Flugschüler ist verpflichtet alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Ausbildungsleiter vollständig einzureichen. Bei verspäteter Abgabe übernimmt die MFG keine Garantie für die Anerkennung aller zwischenzeitlich unternommenen Ausbildungsschritte.

6.1.3 Ausbildungsvoraussetzungen

Im Falle einer endgültigen Ablehnung des Ausbildungsantrages durch die Landesluftfahrtbehörde (z.B. fehlende Voraussetzungen gemäß § 24 LuftVZO) muss die Ausbildung abgebrochen werden. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.4 Frühere Ausbildungen

Der Flugschüler ist verpflichtet den Ausbildungsleiter vor Antritt der Ausbildung unaufgefordert über früher begonnene Ausbildungen bei anderen Ausbildungsträgern zu informieren. Die MFG ist berechtigt entsprechende Auskünfte einzuholen.

6.1.5 Flugauftrag

Zur Inbetriebnahme von Flugzeugen für Rollbewegungen am Boden und für alle Alleinflüge muss vor Beginn zwingend ein Auftrag des Fluglehrers erteilt werden. Zuwiderhandlungen können zum Abbruch der Ausbildung



sowie zum Ausschluss aus der MFG führen. In diesem Fall besteht für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.6 Ausbildungsnachweis

Der Ausbildungsnachweis ist nach den Vorgaben des Ausbildungsleiters zu führen. Der aktuelle Ausbildungsstand muss ihm jederzeit entnommen werden können.

6.1.7 Beginn der Ausbildung

Die Ausbildung kann erst beginnen, wenn die finanziellen Verpflichtungen wie Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge erfüllt sind, die zur Schulungsanmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen, sowie die Schulungsanmeldung bestätigt ist.

6.1.8 Ausbildungsverzögerungen

Der Ausbildungsleiter hat das Recht Flugschüler, die ihre Ausbildung in ungewöhnlichem Maße schleppend betreiben, zur Darstellung ihrer Gründe aufzufordern und, bei begründeten Zweifeln an der Ernsthaftigkeit des Ausbildungswunsches die weitere Ausbildung nach Rücksprache mit dem Vorstand abzulehnen.

6.1.9 Mangelnde Eignung

Sollten sich erst nach Antritt der Ausbildung begründete Zweifel über die Eignung und / oder Erfüllung notwendiger Voraussetzungen des Flugschülers ergeben, so ist der Ausbildungsleiter gehalten, weitere Maßnahmen oder auch den Abbruch der Ausbildung frühzeitig mit dem betroffenen Flugschüler zu vereinbaren. In Zweifelsfällen ist der Ausbildungsleiter berechtigt, auch gegen den Willen des Flugschülers den Abbruch der Ausbildung zu erklären. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.

6.1.10 Theorieausbildung

Einen wesentlichen Eckpfeiler der Flugausbildung bei der MFG bildet die theoretische Ausbildung. Die MFG bietet einen hochwertigen Theorieunterricht, der weit über das vorgeschriebene Mindestmaß hinausgeht. Das zügige Erlernen der theoretischen Kenntnisse ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Absolvierung der praktischen Ausbildung.



Die Flugschüler nehmen am theoretischen Unterricht der MFG gem. Ausbildungsplan teil.

6.1.11 Abschluss der Ausbildung

Der Ausbildungsleiter entscheidet über die Prüfungsreife der Flugschüler und meldet diese bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen bei der Landesluftfahrtbehörde zur Theorieprüfung an.

Der Ausbildungsleiter ist unaufgefordert über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Bei bestandener Prüfung ist nach Erteilung der Fluglizenz diese dem Vorstand unaufgefordert vorzuweisen. Eine Freigabe für den Charterbetrieb der MFG erfolgt erst nach Vorlage der Lizenz.

6.1.12 Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität der MFG, sowohl in der theoretischen-, als auch in der praktischen Ausbildung ist begrenzt. Die MFG behält sich bei Überschreiten eine Ablehnung weiterer Schüleranwärter vor.

6.1.13 Ausbildungsunterlagen

Der Flugschüler beschafft selbstständig alle von den Lehrern der MFG geforderten Unterrichtsmaterialien und -werkzeuge in ihrer jeweils aktuellen Form. Als freiwilliges Angebot können zwecks Erzielung zusätzlicher Einkaufsrabatte Sammelkäufe durch die MFG oder die Lehrer vereinbart werden. Ein verpflichtender Anspruch der Schüler auf diese Leistung besteht jedoch nicht.

6.1.14 Solo-Überlandflüge

Bei Soloflügen der Flugschüler muss der beaufsichtigende Fluglehrer vor Antritt des Fluges einen Außenscheck durchführen. Bei Solo-Überlandflügen hat der Flugschüler Vorsorge zu treffen, dass alle erforderlichen Papiere wie Befähigungsnachweise, Funksprechzeugnis, schriftlicher Flugauftrag, Bordpapiere etc. mitgeführt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung trägt der beauftragende Fluglehrer.

6.1.15 Arglistige Täuschung

Arglistige Täuschungen oder bewusste Irreführungen haben den Abbruch der Ausbildung zur Folge. Für bereits in Anspruch genommene Leistungen der MFG besteht kein Rückzahlungsanspruch.

Der Flugschüler hält die MFG frei von allen mittel- oder unmittelbar aus der Täuschung resultierenden Schadenersatzforderungen Dritter. Die



MFG behält sich im Einzelfall weitere Regressforderungen gegen den Flugschüler vor.

6.1.16 Einstellung des Ausbildungsbetriebes

Sollte aus zwingenden Gründen der Ausbildungsbetrieb der MFG ganz oder teilweise eingestellt oder unterbrochen werden müssen, so können hieraus keinerlei Ersatzansprüche gegen die MFG abgeleitet werden.

6.1.17 Hinderungsgründe

Treten im Verlauf der Flugausbildung beim Flugschüler Umstände ein, die Einfluss auf die Weiterführung der Ausbildung haben können, so ist der Ausbildungsleiter unverzüglich darüber zu informieren. Weitere Maßnahmen oder gegebenenfalls auch der Abbruch der Ausbildung werden gemeinsam beschlossen.



7 Flugbetrieb in Wilhelmshaven-Mariensiel

7.1 Flugbetrieb

7.1.1 Bordbücher und Schlüssel

Die Bordbücher und Schlüssel für die Luftfahrzeuge der MFG befinden sich im Bordbücherschrank im Vereinsheim der MFG.

7.1.2 Buchungssystem

Vor Antritt des Fluges ist das entsprechende Luftfahrzeug für den beabsichtigten Zeitraum mit Hilfe des „Online-Buchungssystems“ zu reservieren. Hierbei ist besonders darauf zu achten, ob die Eintragung im Reservierungssystem korrekt vorgenommen wurde.

7.1.3 Betriebsstundenzähler

Vor Antritt des Fluges ist zu prüfen, ob die Betriebsstunden der letzten Bordbucheintragung mit dem aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers im Luftfahrzeug übereinstimmen. Bei Differenzen ist für den Beginn des neuen Flugvorhabens der aktuelle Stand des Betriebsstundenzählers zu verwenden. Hinzuzufügen ist ein kurzer schriftlicher Hinweis auf die Abweichung.

Weiterhin ist die für das Luftfahrzeug bis zur Durchführung der nächsten geplanten Wartungsmaßnahme (50h, 100h, etc) verbleibende Restflugzeit zu prüfen. Diese ergibt sich aus der Differenz der Eintragungen für die nächste geplante Servicemaßnahme und dem aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers. Ist die für das geplante Flugvorhaben vorausgerechnete Gesamtflugzeit einschließlich Rückkehr zum Heimatflugplatz größer als die verbleibende Restflugzeit, ist zwingend Rücksprache mit dem technischen Leiter der MFG zu nehmen. Eine Durchführung des Flugvorhabens unter Umgehung dieser Regelung ist eine missbräuchliche Nutzung des Luftfahrzeugs im Sinne dieser Betriebsordnung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die weit verbreitete Ansicht über gesetzlich fest verankerte Überziehungsspielräume nicht auf wesentlich geplante Überschreitungen der Wartungsintervalle Anwendung finden darf. Vielmehr wurden diese Freigrenzen ausschließlich für erst im Fluge ungeplant eintretende Flugzeit verlängernde Ereignisse vorgesehen.



Beabsichtigt ein Luftfahrzeugführer einen längeren nationalen oder internationalen Flug durchzuführen, so wird dringend empfohlen rechtzeitig vor Antritt des Fluges in Rücksprache mit dem technischen Leiter die Entwicklung des Flugstundenaufkommens des gewünschten Luftfahrzeuges zu beobachten und bei absehbarer Überschreitung des Wartungsintervalls während des Flugvorhabens alternative Wartungsmaßnahmen (vorgezogene Wartung, externe Wartung, usw.) zu verabreden.

7.1.4 Bordbuch

Nach Beendigung des Fluges sind alle notwendigen Eintragungen in das Bordbuch vorzunehmen und anschließend gemeinsam mit dem Schlüssel wieder in die jeweilige Ablage (s. o.) zurückzulegen.

7.1.5 Winterflugbetrieb

Der technische Leiter der MFG führt regelmäßig vor Beginn der Winterzeit eine Einweisung in die besonderen Betriebsverfahren und Risiken beim Betrieb von Luftfahrzeugen unter winterlichen Wetterbedingungen durch. Die Teilnahme ist für Luftfahrzeugführer, die in der Zeit vom 01.12. bis zum 31.03. Flugvorhaben mit Luftfahrzeugen der MFG durchführen möchten, zwingend vorgeschrieben. Eine Durchführung des Flugvorhabens unter Umgehung dieser Regelung ist eine missbräuchliche Nutzung des Luftfahrzeuges im Sinne dieser Betriebsordnung.

Es werden jeweils zwei Alternativtermine per Brief, E-Mail und Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahme wird durch den technischen Leiter der MFG protokolliert.

7.1.6 Tanken am Heimatflugplatz

Die Betankung am Heimatflugplatz erfolgt gemäß den Anordnungen und Regelungen des Flugplatzbetreibers.

Die Abrechnung erfolgt als monatliche Sammelabrechnung aller Luftfahrzeuge der MFG.

Wenn verfügbar, ist MOGAS aus der vereinseigenen Tankstelle zu verwenden.

Der Ölbedarf wird grundsätzlich aus den Eigenbeständen der Motorfluggruppe gedeckt. Die Angaben des jeweiligen Flughandbuchs sind hierbei zwingend zu beachten!



7.1.7 Tanken an fremden Plätzen

Die Chartergebühren der MFG sind als Nasscharter ausgewiesen. Tankrechnungen sind gegebenenfalls unmittelbar vor Ort persönlich zu begleichen. Eine Erstattung durch die MFG erfolgt ausschließlich gegen Vorlage eines auf den Halter (MFG) ausgestellten Zahlungsnachweises. Bei Zahlungen in Fremdwährung ist der aktuell berechnete Wechselkurs durch Vorlage eines gleich datierten Wechselbeleges oder durch eine gleichwertige Kreditkartenabrechnung nachzuweisen. Bei Fehlen des Kursnachweises wird der offizielle Devisentageskurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zugrunde gelegt.

Unabhängig von der Art des verwendeten Zahlungsmittels (cash, Carnet, Credit Card, usw.) sind die entsprechenden Belege unmittelbar nach Rückkehr bei der MFG unter Angabe von:

- Datum
- Tankort
- Lfz-Kennzeichen
- Name des Piloten
- Treibstoffart
- Treibstoffmenge
- Öl
- Preis
- MWSt-Betrag
- Unterschrift des Tankwartes

einzureichen.

7.2 Fluglehrer und Einweisungsberechtigte

7.2.1 Einweisungen

Einweisungen für die Luftfahrzeuge der MFG werden von den Fluglehrern und den Einweisungsberechtigten gemäß LuftPersV der MFG vorgenommen.

Die Einweisung besteht aus einer Bodeneinweisung, sowie einer Einweisung im Fluge. Die Dauer der Einweisung liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und im Ermessensspielraum des Einweisenden.

Luftfahrzeugführer, die das beabsichtigte Luftfahrzeug oder ein Luftfahrzeug gleichen Typs seit mehr als 90 Tagen nicht mehr geflogen haben, sind verpflichtet, vor Antritt eines Flugvorhabens ihre Flugfähigkeiten



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

durch einen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der MFG bei mindestens 3 Starts- und Landungen nachzuweisen.

Amt	Name	Telefon
Ausbildungsleiter	Rainer Luff	04423 – 79 52 0177 - 31 34 935
Fluglehrer	Rainer Bauer	04421 - 7 1 411
	Rainer Luff	04423 – 79 52 0177 - 31 34 935
	Hans-Joachim Barakling	04461 – 42 62 0175 – 78 89 062
	Andreas Welk	04454 – 97 89 68 0172 - 42 10 441
	Stefan Ganse	04465 – 94 27 52 0170 – 73 45 852
Einweisungsberechtigte	Heiko Lenkewitz	04421 – 72 59 9 0151 - 11 98 64 86
	Christian Pielstick	04421 – 70 12 31 0175 – 48 61 198



8 Finanzen

8.1 Beitrags- und Gebührenordnung

8.1.1 Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag der MFG beträgt:	€	276,00
---	---	--------

Er wird im Lastschriftverfahren halbjährlich eingezogen i.H.v.:	€	138,00
---	---	--------

8.1.2 Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zur MFG wird eine einmalige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr fällig i.H.v.:	€	350,00
--	---	--------

Die Aufnahmegebühr ist im Aufnahmemonat zu entrichten.

8.1.3 Fluggebühren

8.1.3.1 Charter- und sonstige Leistungsgebühren

Der Vorstand kalkuliert gemäß den Grundsätzen ordentlicher Buchführung sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen für eingetragene Vereine alle Gebühren für die durch die Organe des Vereines zu erbringenden Dienstleistungen einschließlich aller Chartergebühren für die Luftfahrzeuge. Alle Preise werden durch Veröffentlichung im Vereinshandbuch, in den Bordbüchern der Luftfahrzeuge, auf der Internetseite der MFG sowie am schwarzen Brett im Clubheim veröffentlicht.

8.1.3.2 Lande- und Flugsicherungsgebühren

Landegebühren am Heimatflughafen Wilhelmshaven-Mariensiel werden der MFG per Sammelrechnung von der Flugplatzbetreibergesellschaft berechnet. Die verursachungsgerechte Verteilung auf die Luftfahrzeugführer erfolgt per monatlicher Fluggebührenabrechnung.



Landegebühren an anderen Flugplätzen sind unmittelbar vom verursachenden Luftfahrzeugführer persönlich zu entrichten. Ein Erstattungsanspruch an die MFG besteht nicht.

Flugsicherungs- und sonstige Handlinggebühren für An- und Abflüge an Verkehrsflughäfen werden der MFG als Halter in Rechnung gestellt. Wie bei den Chartergebühren erfolgt die verursachungsgerechte Verteilung auf die Luftfahrzeugführer per monatlicher Fluggebührenabrechnung.

Auf nahezu allen Flugplätzen der Bundesrepublik sind Landungen im Rahmen von Schul- und Einweisungsflügen bis zu 50% ermäßigt. Schulflüge in diesem Sinne sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Aus- und Weiterbildung von zivilen Luftfahrern dienen. Flugschüler und Einzuweisende müssen hierbei durch einen zugelassenen Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten begleitet oder, im Falle von fortgeschrittenen Flugschülern mindestens im Besitz eines schriftlichen Flugauftrages des ausbildenden Fluglehrers sein.

8.1.3.3 Sonstige Barauslagen

Sonstige Barauslagen der Luftfahrzeugführer für Treib- und Schmierstoffe werden nach der Vorlage der Belege nur insoweit erstattet, wie sie in den veröffentlichten Fluggebühren enthalten sind.

8.1.3.4 Charterzeiten

Maßgebend für die Abrechnung sind die im Bordbuch einzutragenden Betriebszeiten gemäß Flugbetriebsstundenzähler.

8.1.3.5 Zahlungsverpflichtung

Verantwortlich für die Zahlung der Fluggebühren und Nebenkosten ist der Pilot, der im Bordbuch in der Spalte "verantwortlicher Lfz-Führer" eingetragen ist. Grundsätzlich ist nur ein Name einzutragen! Nur bei Schulflügen ist zusätzlich der Name des Fluglehrers anzugeben. Bei Auftragsflügen für andere durch das Abrechnungsverfahren der MFG erreichbare Luftfahrzeugführer ist ein entsprechender Hinweis "Abrechnung über ..." hinzuzufügen.

8.1.3.6 Zahlungsverfahren

Der Zahlungsverkehr in der MFG erfolgt bargeldlos. Die Fluggebühren werden im Lastschriftverfahren monatlich von den angegebenen Bankver-



bindungen eingezogen. Der Vorstand der MFG bittet alle Mitglieder dringend um Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung.

Eine Zahlung per Einzelüberweisung ist ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen möglich, sollte jedoch aus Kosten- und Aufwandsgründen die absolute Ausnahme bleiben. Die Überweisung hat in diesen Fällen unmittelbar nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Werktagen auf das Konto der MFG zu erfolgen.

Fehlende Deckung auf dem benannten Bankkonto oder verzögerte Überweisungen lösen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten automatisch ein auch für die MFG unangenehmes und kostenintensives Mahnverfahren aus. Gebührenrückstände werden mit Mahngebühren beaufschlagt und unter Erhebung banküblicher Verzugszinsen angemahnt.

Unabhängig vom Stand eines anhängigen Mahnverfahrens ist der Vorstand ermächtigt, Charterverbote bzw. in besonderen Fällen auch einen Vereinsausschluss auszusprechen. Dieses entbindet das säumige Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung ausstehender Rechnungen einschließlich aller in der Folge verursachten Zusatzaufwendungen einzelner Organe der MFG.

8.1.3.7 Charterpreise und Vorauszahlungen

Die Charterpreise für die Luftfahrzeuge der MFG sind der aktuellen Gebührenveröffentlichung der MFG zur entnehmen.

Für die Schulung wird auf den Schulmaschinen ein Zuschlag von 45 Cent pro Flugminute erhoben.

8.1.3.8 Satzung

Die Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ergänzender Bestandteil der Satzung. Ihre Anerkennung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Teilnahme am Charterbetrieb.

8.1.3.9 Bankverbindung

Die Bankverbindung der MFG lautet:

Raiffeisenbank Jever

BLZ 282 622 54

Konto 117 965 100 6



9 Versicherungsordnung

9.1.1 Allgemeine Informationen

Voraussetzung für den Beitritt zur MFG ist die Anerkennung des zwischen dem Versicherungsträger und der MFG abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der MFG wird verzichtet, soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht oder der Ersatzanspruch die Leistungen der Versicherer übersteigt.

Jeder Pilot ist aufgefordert, sich und seine Fluggäste über die Höhe des bestehenden Versicherungsschutzes zu informieren. Es wird dringend empfohlen abzuwägen, ob dieser für den Piloten selbst oder seine Gäste ausreichend ist und ggf. weitergehende Versicherungen abzuschließen.

Bei nachweislich grob fahrlässiger Handlungsweise, wie sie Unfällen in Folge von beispielsweise Einflug in Schlechtwetter oder bei Kraftstoffmangel vom Gesetzgeber als gegeben angenommen wird, wird der Verursacher vom Versicherer in Regress genommen.

Zur Übersicht und zum besseren Verständnis wird nachfolgend zunächst eine kurze Begriffseinführung dargestellt:

9.1.1.1 Kasko-Versicherung

Die Kasko-Versicherung deckt den Verlust oder Schaden am Luftfahrzeug, der durch ein Unfallereignis, das plötzlich mit mechanischer Gewalt, außerhalb des normalen Betriebes, unmittelbar von außen einwirkt, entsteht.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Brand, Blitzschlag, Hagel, Explosion und Überflutung, sowie Diebstahl des gesamten Luftfahrzeuges, bzw. Teilen hiervon.

Auf die Kasko-Nettoprämie wird in der Regel ein Schadenfreiheitsrabatt von bis zu 15% gewährt. Bei Inanspruchnahme der Versicherung verfällt der gewährte Rabatt, bzw. er wird von der Entschädigungssumme einbehalten.

Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind Schäden, denen kein Unfallereignis vorausgegangen ist, wie z.B. durch Überbeanspruchung



und Verwerfung durch zu starkes oder falsches Abfangen (unerlaubter Looping usw.), oder ein innerer Motorschaden durch Fehlbedienung oder ähnliches.

Ebenso ausgeschlossen sind Schäden durch grob fahrlässiges Handeln des Piloten. Hierzu zählen beispielsweise das Unterschreiten der Mindestflughöhe, keine Wetterberatung, keine Vorflugkontrolle, eine vergessene Bugradgabel, Alkohol und Treibstoffmangel.

9.1.1.2 Sitzplatzunfall-Versicherung

Diese Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn die Maschine für einen der nachstehenden Zwecke eingesetzt wird:

9.1.1.2.1 Schulungsflüge

Versichert sein müssen die beiden vorderen Pilotensitzplätze, teilweise kann auch die Versicherung der gesamten Maschine erforderlich oder gewünscht sein. (z.B. bei Navigationseinweisung mit mehreren Schülern oder bei Vollastflügen).

Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Länder. In der Regel werden jedoch folgende Summen gefordert:

€ 20.000 für Tod und € 20.000 für Invalidität pro Platz

9.1.1.2.2 Luftfahrtunternehmen

Diese Unternehmen sind gem. § 50 LuftVG verpflichtet, jeden Ihrer Fluggäste gegen Unfälle zu versichern. Auch hier betragen die Versicherungssummen € 20.000 für Tod und € 20.000 für Invalidität.

9.1.1.3 Passagier-Haftpflicht-Versicherung/CSL

Gemäß LuftVG § 44 ff. haftet der Luftfrachtführer im Falle der Tötung oder Verletzung der von ihm beförderten Personen. Weiterhin haftet der Luftfrachtführer für die Gegenstände, die der Gast bei sich führt, bzw. an sich trägt (Obhutgepäck).

Als "Luftfrachtführer" wird derjenige bezeichnet, der sich - mündlich oder schriftlich - durch Vertrag gegen oder ohne Entgelt verpflichtet, Personen auf dem Luftweg zu befördern. Das LuftVG zählt zu diesem Personenkreis auch solche Personen, die nicht gewerbsmäßig handeln.



So genannte Selbstkostenflüge gehören zur entgeltlichen Beförderung, auch dann, wenn die Selbstkosten nur teilweise bezahlt werden. In diesem Fall herrscht eine so genannte negative oder auch umgekehrte Beweislast; d.h. der Pilot ist vor dem Gesetz solange schuldig, bis er den Entlastungsbeweis erbracht hat. Nach den bis heute von uns gesammelten Erfahrungen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Beweisführung nicht, bzw. meist nur schwer gelingt.

Kommt ein Flug ohne diesen Vertrag zustande, oder ist der abgeschlossene Vertrag nichtig, so haftet der Luftfrachtführer unbegrenzt nach BGB § 823. In diesem Fall muss allerdings der Geschädigte den Schuldbeweis führen.

Da bei Flügen ins Ausland das LuftVG zu Gunsten des Internationalen Luftrechts (Warschauer Abkommen und Folgeabkommen) zurücktritt, sind in diesem Fall auch die Bestimmungen des Warschauer Abkommens zu befolgen, d.h. unter anderem auch, dass ein Selbstkostenflug nur in schriftlicher Form geschlossen werden kann.

9.1.1.4 Halterhaftpflicht-Versicherung/CSL

Gemäß LuftVG § 37 ff. ist der Halter eines Luftfahrzeuges verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, den er Dritten - Personen oder Sachen - zufügt, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob er sich zum Schadenzeitpunkt in der Maschine befand oder nicht, da er gesamtschuldnerisch mit dem Piloten haftet.

9.1.2 Bestehende Versicherungsverhältnisse

Neben der durch den Deutschen Aero-Club über den Gerling Konzern abgeschlossenen Vereins-Haftpflichtversicherung in Höhe von € 500.000,00 pauschal für Personenschäden und/oder Sachschäden bestehen für unsere Clubflugzeuge folgende Versicherungsdeckungssummen (Stand: 01.01.2009):



Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e.V.

Alle Beträge in €

Versicherung	D-ELSI	D-EEVB	D-EJNW	D-EVLS	D-EEFR
Halterhaftpflicht/ CSL	5.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***	3.00 Mio/pausch. ***	3.00 Mio/pausch. ***	5.00 Mio/pausch. ***
Sitzplatzunfall- versicherung:	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz	Pilotensitz Gastsitz
Tod :	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Invalidität :	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Passagier- haftpflicht/CSL	ja	ja	ja	ja	ja
Personen :	***	***	***	***	***
Gepäck :	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kasko *	85.000*	45.000*	70.000*	70.000*	45.000**

* Selbstbeteiligung 1% der Versicherungssumme jedoch max. € 1.000,00 je Teilschadensfall.

** Selbstbeteiligung € 2.000,00 je Teilschadensfall.

*** Die Halterhaftpflicht- und die Passagierhaftpflichtversicherung sind einer CSL-Versicherung zusammengefasst.



9.1.3 DAeC-Rahmenvertrag

Der Deutsche Aero-Club hat im Rahmen seiner Verbandsaktivitäten mit dem Gerling Versicherungskonzern eine Rahmenvereinbarung zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch alle angeschlossenen Mitgliedsvereine abgeschlossen. Einzelheiten können unter der Webadresse:

<http://www.aero-club-versicherungsbuero.de/Rahmenvertrag/rahmenvertrag.html>

eingesehen werden. Für schriftlich Anfragen:

Aero-Club-Versicherungsbüro in der Luftsport-Service- Team GmbH
Wintgenstraße 6
D-47058 Duisburg

Tel.: 02 03/3 17 89- 40

Fax: 02 03/3 17 89- 44

E-Mail: Aero-Club-Versicherung@t-online.de

Web:<http://www.aero-club-versicherungsbuero.de/>

Darüber hinaus können die Versicherungen des Gerling-DAeC-Rahmenvertrages natürlich auch bei allen speziellen Luftfahrtversicherungsmaklern abgeschlossen werden, die mit Gerling zusammenarbeiten.



10 Schlusswort

Alle Mitglieder der MFG sind aufgefordert, dieses Vereinshandbuch aufmerksam zu lesen und zu beachten um einen reibungslosen Ablauf bei der Benutzung der Vereinsflugzeuge und dem kameradschaftlichen Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten.

Das Nichtbeachten der aufgestellten Regeln gefährdet den Vereinszweck und wird Folgen nach sich ziehen, über deren Umfang der Vorstand im Einzelfall einen entsprechenden Beschluss fällt.

Der Vorstand der Motorfluggruppe Wilhelmshaven-Friesland e. V. wünscht allen seinen Mitgliedern jederzeit ein harmonisches Miteinander und viele gemeinsame Flugerlebnisse.

Many happy landings!